

Name der Gesellschaft:  
Aachener Rückversicherungs=Gesellschaft.

会社名：  
アーヘン再保険会社

認可年月日：  
1853.05.28.

業種：  
保険

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 29, Jg.1853, SS.193-201.

ファイル名：  
18530528ARG\_ALL.PDF

# Amts-Blatt

## der Regierung zu Aachen.

### Stück 29.

Aachen, Donnerstag den 7. Juli 1853.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft hieselbst unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft“ nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, bringen wir im höhern Auftrage nachstehend die unter dem 23. v. Mts. notariell festgestellten Gesellschafts-Statuten und die betreffende Allerhöchste Befestigungs-Urkunde vom 28. desselben Monats mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Direktions-Comité besagter Gesellschaft unter dem 20. d. Mts. in Gemäßheit des § 21 der Statuten die erfolgte Zeichnung der größern Hälfte des im § 2 bestimmten Aktien-Kapitals und nachgewiesen hat, mithin von jenem Tage an vollständig konstituiert und in Wirksamkeit getreten ist.

N. 312.

Allerhöchste Befestigung der unter der Firma „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft“ hieselbst errichteten Aktien-Gesellschaft und Konstituierung derselben.

Aachen, den 24. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft in Aachen unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft“ nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843, indem Ich zugleich die Mir vorgelegten Statuten dieser Gesellschaft bestätige.

Berlin, den 28. Mai 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.  
 ggez. von der Heydt. Simon.  
 Für den Minister des Innern,  
 von Mantuffel.

An die Staats-Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche  
 Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Für richtige Abschrift:

Klose,  
 Lieut. a. D. und Geh. Secrétaire.

Nach vorgängiger Vergleichung mit dem Original gleichlautend befunden?  
 Berlin, den 16. Juni 1853.

Sulzer,  
 Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß heute, den drei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert drei und fünfzig

### E r k l ä r u n g :

Vor dem unterschriebenen Karl Joseph Weiler, Königlich Preussischem Notar im Wohn- und Amtsbezirk der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen;

1. Herr Leopold Scheibler, Kaufmann und Präsident der hiesigen Handelskammer, hieselbst wohnend;
2. Herr Theodor Freiherr von Oeyr, Rentner, auf dem Gute Wiesenthal bei Aachen wohnend;
3. Herr Heinrich Croon, Kaufmann, in Aachen wohnend;
4. Herr Abraham Lambertis, Kaufmann, in Burscheid wohnend; und
5. der Königl. Hofrath Herr Friedrich Adolph Brüggemann, erster bevollmächtigter Direktor und General-Agent der Aachener und Münchener Feuer Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, daselbst wohnend;

sämmtliche Herren Komparenten handelnd als die alleinigen Mitglieder des provisorischen Comité der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft laut Paragraph vier und zwanzig der bei den Älten des fungierenden Notars sub Numero vierzehn tausend acht und fünfzig RePertorii angeschlossenen Statuten dieser Gesellschaft, welcher Paragraph also lautet:

„§ 24. Die Wahl der Direktion und des Direktorialrathes geschieht für das erste Mal in einer, „binnen drei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, zusammen zu berufenden General-Versammlung. Bis dahin besteht aus folgenden Personen:

- „Herr Leopold Scheibler, zugleich als Vorsitzender;
- „Herr Frhr. von Oeyr, zugleich als Stellvertreter desselben;
- „Herr Heinrich Croon;
- „Herr Abraham Lambertis;
- „Herr Friedrich Adolph Brüggemann;

„ein provisorisches Comité, welches die Direktionsbefugnisse nach den gegenwärtigen Statuten „ausübt. Demselben ist auch die volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Bestätigung der „Legieren nachzusuchen und in alle Änderungen und Zusätze derselben einzuwilligen, welche behufs „der gedachten Bestätigung verlangt werden möchten.“

Die Herren Komparenten, handelnd auf Grund der ihnen durch den vorbezeichneten Paragraphen ertheilten Ermächtigung, erklärten die Statuten der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft hiermit folgendermaßen festzustellen

## S t a t u t e n

der

### Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft.

I. Von der Begründung, dem Zweck und der Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Es ist unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft“ eine anonyme Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Aachen hat. Die Dauer derselben ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der

landesherrlichen Bestätigung an, bestimmt. Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist: Rückversicherung auf die von Gesellschaften oder Anderen übernommene Feuer-Versicherung zu gewähren.

§ 2. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Einer Million zweimal hundert tausend Thalern Preussisch Courant, vertheilt in drei tausend, auf die Namen der Besitzer, nach dem sub A angehängten Formulare auszustellende Aktien, zu vier hundert Thalern eine jede.

Die Baar-Einlage auf jede Aktie beträgt ein Fünftel des obigen Nominalwerths. Ueber die übrigen vier Fünftelle hat jeder Aktionär einen Wechsel nach dem sub B angehängten Formulare auszustellen und denselben mindestens drei Monate vor der darin bezeichneten Präsentations-Frist für den bis dahin noch nicht eingezahlten Betrag zu erneuern.

Jeder außerhalb Aachen oder Burtscheid wohnende Aktionär hat in Aachen ein Domizil zu nehmen, wo sowohl die Wechsel-Präsentation als jede andere, ihn als Aktionär persönlich betreffende und nicht, nach sonstigen Bestimmungen dieser Statuten, durch öffentliche Blätter zu erlassende Aufforderung oder Zustellung der Direktion für ihn verbindlich stattfinden soll.

Kein Einzelner darf mehr als sechszig Aktien besitzen.

Kein Aktionär darf über den Nominalwerth seiner Aktien hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 3. Ueber die Ertheilung der Aktien entscheidet die Direktion, von deren Genehmigung auch der Uebergang der Aktien an neue Eigenthümer abhängig ist.

Genehmigt die Direktion den Uebergang einer Aktie, so verbleibt die auf dieselbe geleistete Baarzahlung von achtzig Thalern für Rechnung des neuen Eigenthümers in der Kasse der Gesellschaft. Ueber den Rest von drei hundert zwanzig Thalern hat derselbe einen neuen Wechsel auszustellen, gegen dessen Einlieferung der Wechsel des früheren Aktionärs an diesen herausgegeben wird. Durch die Herausgabe des Wechsels hört letzterer auf Aktionär der Gesellschaft zu sein, und es erlöschen gleichzeitig alle seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraphen dreizehn des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig.

Nach dem Tode eines Aktionärs steht es seinen Erben frei, einen neuen dispositionsfähigen Aktionär in Vorschlag zu bringen. Wenn das nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben geschieht, oder die Direktion den Uebergang der Aktien auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Aktien in der, im Paragraphen vier bestimmten Art für Rechnung der Erben zu verkaufen.

§ 4. Wenn ein Aktionär in Fallzustand oder gerichtlich erklärten Vermögensverfall geräth, einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, oder ein außergerichtliches Zahlungsarrangement mit seinen Gläubigern trifft;

wenn ganz oder theilweise sein Immobilien-Vermögen subhastirt, oder sein Mobilien-Vermögen zwangsweise verkauft wird;

wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird; oder

wenn er die im Paragraphen zwei bestimmte Erneuerung der von ihm ausgestellten Wechsel innerhalb der daselbst bezeichneten Frist, geschehener Aufforderung ungeachtet, nicht bewirkt;

so hat er, oder seine Rechtsinhaber, die nach Paragraph zwei verbleibende Zahlungs-Verbindlichkeit durch eine Baarzahlung gleichen Betrages zu ersetzen.

Wenn er diesem auf die erste Aufforderung der Direktion nicht nachkommt, so werden seine Aktien für seine Rechnung von der Direktion öffentlich in Aachen verkauft und dem Meistbietenden, unter Vorbehalt der nach Paragraph drei der Direktion zustehenden Entscheidung zugeschlagen.

§ 5. Wenn ein Aktionär seine nach Paragraph zwei übernommene Zahlungs-Verpflichtung nicht binnen der daselbst bezeichneten Frist erfüllt, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und seine Aktien werden von der Direktion öffentlich in Aachen verkauft, und dem Meißbietenden, unter Vorbehalt der nach Paragraph drei der Direktion zustehenden Entscheidung zugeschlagen.

Die Baareinlage, sowie der durch den Verkauf etwa erzielte Mehrbetrag, verfallen der Gesellschaft, den etwaigen Minderbetrag aber ist er derselben zu vergüten verbunden.

§ 6. Im Fall des Verkaufs nach Paragraph drei, vier oder fünf sind die betreffenden Aktien auf die erste schriftliche Aufforderung der Direktion zurückzugeben. Wenn das nicht binnen vierzehn Tagen geschieht, so erfolgt eine zweite Aufforderung gleicher Art. Bleibt auch diese nach vierzehn Tagen ohne Erfolg, so ist die Direktion berechtigt, die zurückgehaltenen Aktien zu amortisieren, und nachdem die Amortisation mit Angabe der Nummern öffentlich bekannt gemacht ist, neue Aktien mit neuen Nummern an deren Stelle auszufertigen, auch letztere in der, in den gedachten Paragraphen erwähnten Weise zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt im Falle des Paragraphen drei für Rechnung der Erben, im Falle des Paragraphen vier für Rechnung der Besizer, im Falle des Paragraphen fünf dagegen tritt die wegen des Verfalls daselbst getroffene Bestimmung ein.

## II. Von der Verwaltung.

§ 7. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer aus fünf Personen bestehenden Direktion verwaltet, welche die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen vertritt und befugt ist, sich in der Ausführung ihrer Beschlüsse durch einen dritten vertreten zu lassen. Die Direktion wird durch ein notarielles Attest legitimirt.

Die Direktion leitet jene Geschäfte nach ihrem besten Ermessen innerhalb der Bestimmungen der Statuten, sowie der Beschlüsse der General-Versammlungen. Sie beschließt insbesondere über die Bedingungen der Rückversicherung, bestimmt die Formen der Verwaltung, zieht die nach Paragraph zwei auf die Aktien zu leistenden Zahlungen ein, ordnet die Anlegung der Fonds der Gesellschaft an, setzt die Reserven, sowie den reinen Gewinn fest, bestellt die Beamten und Agenten der Gesellschaft und regelt deren amtliche Verhältnisse.

Die Beschlüsse der Direktion werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Direktions-Beschlusses sind die Unterschriften von mindestens drei Direktoren erforderlich.

§ 8. Die Wahl der Direktoren geschieht von der General-Versammlung. Wählbar sind nur Aktionäre, welche in Aachen oder Burtscheid wohnen und mindestens zehn Aktien besitzen. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Aus ihren Mitgliedern erwählt die Direktion in der ersten Sitzung nach ihrer Wahl einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende hat nicht nur die formelle Leitung ihrer Beratungen, sondern auch die nähere Beaufsichtigung der Verwaltung zu führen.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig monatlich einmal und außerdem auf Zusammenberufung des Vorsitzenden, so oft es die Umstände erfordern.

§ 9. Die Direktoren beziehen für ihre Bemühungen einen Anteil von vier pCt. am reinen Gewinn. Behufs der Berechnung dieses Anteils ist von dem reinen Gewinn eine Summe, welche dem Betrage von vier pCt. der nach Paragraph zwei auf die Aktien geleisteten Zahlung, sowie der nach Paragraph achtzehn ad e angesammelten Kapitalreserve gleichkommt, in Abzug zu bringen, so daß von diesem abgerechneten Betrage ein Gewinnanteil nicht statt findet.

Von dem Gewinnantheil erhält der Vorsitzende ein Drittel; zwei Drittel desselben werden dagegen unter die übrigen Direktoren, nach Maßgabe ihrer Präsenzen bei den Versammlungen nach Paragraph acht, gleichmäßig vertheilt.

§ 10. Zur Prüfung der jährlichen Rechnungsablage und zur Entlassung der Direktion, sowie zur Berathung über alle von der Direktion ihm vorgelegten Angelegenheiten, ist ein von der General-Versammlung zu wählender Direktorialrath von zehn Personen bestimmt. Wählbar zu diesem Amte ist jeder im Regierungsbezirk Aachen wohnende Aktionär der Gesellschaft.

§ 11. Aus seinen Mitgliedern erwählt der Direktorialrath in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben zur formellen Leitung seiner Berathungen.

Der Direktorialrath wird durch seinen Vorsitzenden zusammenberufen. Seine Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Direktorialraths sind die Unterschriften von mindestens fünf seiner Mitglieder erforderlich.

Der Direktorialrath ist befugt, von allen Beschlüssen der Direktion Kenntniß zu nehmen, sowie durch eines oder zwei seiner Mitglieder mit beratender Stimme den Sitzungen der Direktion beizuwohnen. Er ist verbunden, seine eigenen Beschlüsse der Direktion mitzutheilen.

Seine Amtsverrichtungen versteht er unentgeltlich, jedoch unter Entschädigung der außerhalb Aachen undurtscheid wohnenden Mitglieder, für die Kosten der Reise zu den Versammlungen und des Aufenthalts.

§ 12. Die Amtsdauer der Direktoren und der Mitglieder des Direktorialraths ist auf fünf Jahre bestimmt. Ein Direktor, sowie zwei Mitglieder des Direktorialraths scheiden alljährlich aus, und ihre Stellen werden durch neue Wahlen wieder besetzt. Während der ersten vier Jahre wird das Ausscheiden durch das Loos bestimmt und vom sechsten Jahre an die dadurch gebildete Reihenfolge beibehalten. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahlen der Vorsitzenden der Direktion und des Direktorialraths, sowie ihrer beiden Stellvertreter, finden auf den Zeitraum von einer ordentlichen General-Versammlung bis zur anderen statt. Die Personen, welche diese Ämter bekleiden haben, sind wieder wählbar.

Kein Direktor oder Mitglied des Direktorialraths darf über die nach Paragraph zwei bestimmte Zahlungs-Verbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

Sollte bei einem derselben der in den Paragraphen vier und fünf bezeichnete Fall eintreten, so ist sein Amt erloschen.

### III. Von den General-Versammlungen.

§ 13. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären der Gesellschaft und findet im Beisein eines Notars statt. Sie faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, welche auch für abwesende, nicht vertretene Aktionäre verbindlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Stimmrecht des einzelnen Aktionärs richtet sich nach der Anzahl der Aktien, welche er eigenthümlich besitzt. Für je Eine bis einschließlich Zehn Aktien hat er eine Stimme, dergestalt, daß der Besitzer von Ein und fünfzig bis sechzig Aktien sechs Stimmen hat.

Abwesende Aktionäre können sich durch einen anwesenden, im Regierungsbezirk Aachen wohnhaften Aktionär vertreten lassen, wenn sie dies mindestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Direktion schriftlich anzeigen. Kein Aktionär darf mehr als fünf und zwanzig fremde Stimmen vertreten.

Prokuraträger von Handlungshäusern können, auch wenn sie selbst nicht Aktionäre sind, das Stimmrecht ihrer Handlungshäuser ausüben.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Mündel, durch ihre Vormünder vertreten, und Wittwen können sich durch ihre großjährigen Söhne vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

§ 14. Die ordentliche General-Versammlung wird innerhalb der ersten vier Monate jedes Jahres abgehalten. Eine außerordentliche General-Versammlung kann bei besonderer und dringender Veranlassung zu jeder Zeit stattfinden.

Die General-Versammlung wird durch die Direktion zusammenberufen, und zwar vermittelt einer öffentlichen, mindestens vierzehn Tage bevor sie stattfinden soll, erscheinenden Bekanntmachung.

Eine außerordentliche General-Versammlung soll von der Direktion zusammenberufen werden:

a. wenn der Direktorialrath es verlangt;

b. wenn Aktionäre, welche mindestens drei Vierteltheile sämmtlicher, nach Paragraph dreizehn in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen repräsentiren, bei der Direktion schriftlich darauf antragen.

In beiden Fällen müssen jedoch die Gegenstände, worüber berathen oder beschloffen werden soll, zugleich der Direktion mitgetheilt werden. (Siehe auch Paragraph drei und zwanzig.)

Die Berathung und Beschlußnahme einer General-Versammlung über Anträge, welche in derselben gestellt werden und nicht von der Direktion ausgehen, kann von der letzteren inhibirt werden, wenn sie ihr nicht acht Tage vorher schriftlich mitgetheilt sind.

§ 15. Die General-Versammlung erwählt für die Dauer ihrer jedesmaligen Sitzung aus den anwesenden Aktionären einen Vorsitzenden und zwei Stimmsammler.

Der Vorsitzende leitet die Berathungen in formeller Beziehung.

Der anwesende Notar nimmt über die Verhandlungen ein Protokoll auf, welches enthalten muß:

a. die Namen der anwesenden Aktionäre mit Angabe der Stimmen, welcher ein jeder für sich und im Auftrage Abwesender repräsentirt;

b. die Vorträge der Direktion und des Direktorialraths;

c. die gefaßten Beschlüsse mit Angabe der Zahl der Stimmen, durch welche sie gefaßt sind.

Das Protokoll ist vollkommen beweisend und verbindlich, sobald es außer dem Notar auch von dem Vorsitzenden der General-Versammlung, von den Stimmsammlern und von mindestens fünf der anwesenden Aktionäre vollzogen ist.

§ 16. Die General-Versammlung hat über alle ihr vorgelegten, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, ohne jedoch in die spezielle Geschäftsführung eingreifen zu können, zu berathen und zu beschließen. Beschlüsse über Aenderung der Statuten können nur mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung gefaßt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind sämmtlichen Aktionären durch die Direktion ohne Verzug bekannt zu machen, sie müßten denn Statutenänderungen betreffen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung erst nach eingegangener landesherrlicher Genehmigung.

#### IV. Von den Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 17. Die Rechnung der Gesellschaft wird für jedes Kalenderjahr von der Direktion abgelegt und nach Paragraph zehn vom Direktorialrath geprüft und entlastet. Die Resultate derselben werden in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung von der Direktion vorgetragen und demnächst sämmtlichen Aktionären bekannt gemacht.

**§ 18. Die Grundsätze der Bilanz sind folgende:**

Aus der Jahres-Einnahme werden vorweg entnommen:

- a. eine Prämienreserve für die in das neue Rechnungsjahr übergehenden Rückversicherungen, bestehend aus einem, nach Verhältniß der bereits abgelaufenen zu der noch laufenden Versicherungsbauer, zu berechnenden Antheile an den, für dergleichen Rückversicherungen eingegangenen Prämien, netto Provision;
- b. eine Brandschadenreserve für die bis zum Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres vorgekommenen, aber noch nicht bezahlten Brandschäden, welche nach dem Betrage der dafür angemeldeten Entschädigungsforderungen zu berechnen ist.

Sodann werden aus der Jahreseinnahme gedeckt:

- c. die laufenden Verwaltungskosten;
- d. die im Laufe des Jahres bezahlten Brandschäden, insofern dafür nicht eine Brandschadenreserve aus früheren Jahren (b) vorhanden ist.

Aus dem sodann verbleibenden Ueberschuß wird entnommen:

- e. eine Kapitalreserve zum Betrage von hundert tausend Thalern, für welche bis zur Erreichung dieser Summe mindestens zehn pCt. des jährlichen reinen Gewinns bestimmt sind.

Der hiernach verbleibende Rest bildet den Reingewinn, welcher nach Abzug des durch Paragraph neun bestimmten Gewinnantheils, als Dividende den Aktionären ausgezahlt wird. Die Zahlung geschieht in Aachen, kann jedoch auch in einem anderen, von der Direktion zu bezeichnenden Orte stattfinden.

Reicht die Jahreseinnahme, nach Entnahme der Reserven ad a und b nicht aus, um die Ausgaben ad c und d zu decken, so erfolgt diese Deckung zunächst aus der Kapitalreserve ad e, und insofern auch diese nicht ausreicht, aus dem Grundkapital. Entsteht folchergehalt ein Verlust an dem letzteren, so erfolgt eine Dividendenzahlung erst nach Ergänzung des Grundkapitals aus den Ueberschüssen künftiger Jahre.

## V. Von der Auflösung der Gesellschaft.

**§ 19. Die Gesellschaft löset sich vor der in Paragraph eins bestimmten Zeit und außer den gesetzlich bestimmten Fällen auf, wenn:**

- a. entweder Aktionäre welche mindestens drei Vierteltheile sämmtlicher in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen repräsentiren, in einer zur Beschlußnahme darüber zusammengerufenen außerordentlichen General-Versammlung die Auflösung einstimmig beschließen und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhält, oder:
- b. wenn das Aktientkapital der Gesellschaft sich durch Verluste auf die Hälfte vermindert hat und die Ergänzung des Kapitals nicht bewirkt werden kann.

**§ 20. Wenn die Gesellschaft sich auflöst, so findet die Liquidation durch die Direktion statt. Die an Kapital verbleibenden und sonstigen Fonds werden, nach beendigter Liquidation und nachdem alle laufenden Rückversicherungen erloschen sind, auf die Aktien vertheilt und an die Aktionäre ausgezahlt. Diese Zahlung geschieht in derselben Weise, wie am Schlusse des Paragraphen achtzehn bestimmt ist.**

## VI. Sonstige Bestimmungen.

**§ 21. Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen, nachdem der Königlichen Regierung in Aachen nachgewiesen worden, daß mindestens die Hälfte des im Paragraphen zwei bestimmten Aktientkapitals gezeichnet ist.**



§ 22. Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen sind genügend in Beziehung der dabei beteiligten Personen erlassen, wenn sie in der Aachener, der Berliner Postischen, der Augsburger Allgemeinen Zeitung und dem Frankfurter Journal erschienen sind. Falls eine dieser Zeitungen eingeht, sollen die Bekanntmachungen in einer anderen Zeitung, zu deren Wahl die Genehmigung der Königlichen Regierung in Aachen erforderlich ist, erfolgen. Die letztere ist auch ihrerseits befugt, die Wahl anderer, als der oben bezeichneten oder sonst bestimmten Blätter zu fordern, eventualiter dieselben vorzuschreiben, sobald das öffentliche Interesse es erheischt.

§ 23. Die Landes-Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtrechts für beständig oder für einzelne Fälle, zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gütlich zusammenberufen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§ 24. Die Wahl der Direktion und des Direktorialraths geschieht für das erste Mal in einer, binnen drei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, zusammen zu berufenden General-Versammlung. Bis dahin besteht aus folgenden Personen:

- Herr Leopold Scheibler, zugleich als Vorsitzender;
- Herr Freiherr von Geyr, zugleich als Stellvertreter desselben;
- Herr Heinrich Croon;
- Herr Abraham Lambert;
- Herr Friedrich Adolph Brüggenmann;

ein provisorisches Comité, welches die Direktionsbefugnisse nach den gegenwärtigen Statuten ausübt, Denselben ist auch die volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Bestätigung der letzteren nachzusuchen und in alle Aenderungen und Zusätze derselben einzuwilligen, welche behufs der gedachten Bestätigung verlangt werden möchten.

## B e i l a g e A.

### Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft,

bestätigt durch . . . .

### A k t i e

D.. Eigentümer dieser Aktie .. (Name) .. wohnend zu... (ist find) mit einem Aktienkapitale von vier hundert Thalern Preussisch Courant bei der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft beteiligt. D.. selbe ha.. dieses Aktienkapital durch Baarzahlung von achtzig Thalern und durch Ausstellung eines vier Wochen nach Sicht zahlbaren Wechsels von drei hundert zwanzig Thalern gedeckt und dadurch alle statutenmäßigen Rechte eines Aktionärs erworben. Nur mit Genehmigung der Direktion der Gesellschaft kann das Eigenthum dieser Aktie auf einen Anderen übergehen.

Die Direktion der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft.

## Beilage B.

Dier Wochen nach Sicht zahlte <sup>ich</sup> ~~wir~~ im Bureau der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft zu Aachen gegen diesen <sup>meinen</sup> ~~unsern~~ Sola-Wechsel, insofern <sup>mir</sup> ~~uns~~ derselbe binnen längstens dreißig Jahren von heute präsentiert wird, an die Ordre der Direktion der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft die Summe von drei hundert und zwanzig Thalern Preussisch Courant, und leihte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Zugleich nehme. <sup>ich</sup> ~~wir~~ Domizil bei..... in Aachen, wo die Präsentation dieses Wechsels, sowie die Infimation jeder andern, <sup>mich</sup> ~~uns~~ als Aktionär der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft persönlich betreffenden, und nicht etwa statutenmäßig durch öffentliche Blätter zu erlassenden Aufforderung oder Zustellung der Direktion der gedachten Gesellschaft, für <sup>mich</sup> ~~uns~~ verbindlich Statt finden soll.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen zu Aachen in dem Bureau des Komparenten Herrn Brüggemann, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Mathias Esser und Theodor Nießen, beide ohne Geschäft, in Aachen wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Herren Komparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben:

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden:

Leopold Scheibler. Fbr. von Geyr. Heinrich Croon. A. Lambert's.  
Brüggemann. M. Esser. L. Nießen. Weiler, Notar.

## Befehlen und Verordnen

allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Akt zu vollstrecken. Unserem General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben, allen Offizigen und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertreter starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amtsstempel versehen worden.

Für executorische Ausfertigung:

Weiler, Notar.

Im Auftrage des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten N. 331.  
bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Lehrer Hussenbacher zu <sup>Central-Haspel-Anstalt</sup> ~~in Erzbach.~~ Erzbach zunächst auf 3 Jahre die Leitung einer Central-Haspel-Anstalt übertragen, auch den ihm zum Abhaspeln präsentirten Cocons die allgemeine Coconsprämie zugesichert, dem 2c. Hussenbacher selbst aber, als eine Entschädigung für seine Mithaltung bei Controlirung der zum Abhaspeln eingelieferten fremden Cocons, sowie als Prämie für selbstgezüchtete Cocons, ein jährliches Aversum von 20 Thln. zugesichert worden ist.

Koblenz, den 30. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
v. Kleist-Regow.